

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Gifhorn, 9. September 2008

I.

Die 24. Landessynode hatte während ihrer I. Tagung in der 4. Sitzung am 23. Februar 2008 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Geschäftsausschusses über Ausschusswahlen (Aktenstück Nr. 9 C) auf Antrag des Synodalen Bungeroth folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rechtsausschuss wird gebeten, die Geschäftsordnung der Landessynode zu überprüfen und zumindest für § 24 Abs. 1 (Namen der Pflichtausschüsse) einen Änderungsantrag vorzulegen."

(Beschlusssammlung der I. Tagung Nr. 2.15)

Der Rechtsausschuss ist dem Auftrag nachgekommen und berichtet wie folgt:

II.

Das zusammengefasste Ergebnis:

Der Rechtsausschuss beantragt kleinere Änderungen (siehe III.), jedoch nichts Grundlegendes.

1. Bei der Überprüfung der Geschäftsordnung (GeschO) ist aufgefallen, dass es an verschiedenen Stellen Vorschriften gibt, die die Landessynode gleichsam an die Hand nehmen und auf den richtigen Weg leiten wollen. Zumeist handelt es sich um "Sollvorschriften":
 - a) § 3 Abs. 1 Satz 2 der GeschO schreibt für das Präsidium vor, dass "bis zu zwei ordinierte Mitglieder der Landessynode" unter den vier Personen (Präsident bzw. Präsidentin und Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen) sein sollen. Im Februar wurde 2008 kein Theologe bzw. keine Theologin gewählt. (Das war durchaus zulässig.)

Die ausdrückliche und exakte Begrenzung der Zahl der Ordinierten nach oben und nach unten ist bekannt beim Kirchenkreisvorstand, beim Landessynodalausschuss und bei der Landessynode. Hier handelt es sich um zwingende, nicht um Soll-Vorschriften. Der Sinn leuchtet unmittelbar ein.

Bei der Besetzung des Präsidiums ist es hingegen ähnlich wie bei der Besetzung der Ausschüsse der Landessynode: Der theologische Sachverstand ist in jedem Gremium notwendig, denn immer und überall haben synodale Entscheidungen auch theologische Aspekte. Deshalb schreibt § 78 der GeschO vor, dass der Geschäftsausschuss bei seinen Wahlvorschlägen hierauf achten soll.

Der Rechtsausschuss meint, dass die Sollvorschrift in § 3 Abs. 1 überflüssig ist, und beantragt, Satz 2 zu streichen.

- b) In § 18 Abs. 2 der GeschO ist vorgeschrieben, dass die Konstituierung der Synodalgruppen "nach der Wahl des Präsidiums" erfolgt. Im Februar ist anders verfahren worden. Auch dies ist eine "Gängelung", die überflüssig ist. Der Rechtsausschuss beantragt deshalb, diese Worte zu streichen und es der Vereinbarung der Gruppen zu überlassen, wann die Konstituierung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten sinnvoll ist.
 - c) Es gäbe noch weitere Beispiele für solche "Gängelungen". Weitere Änderungen schlägt der Rechtsausschuss aber nicht vor.
2. Anlässlich der konstituierenden Tagung im Februar 2008 ist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 der GeschO ein namentlicher Aufruf der Mitglieder der Landessynode erfolgt. Das ist für keine weitere Tagung dieser Legislaturperiode vorgeschrieben, hat also offenbar den Sinn, sich miteinander bekannt zu machen. Dieser Sinn wird verfehlt, wenn von irgendwo aus dem Plenarsaal ein "Hier" erschallt. Sinnvoll wäre es, wenn der oder die Aufgerufene sich erhebt, sodass alle ihn oder sie sehen können. Um nicht eine neue "Gängelung" einzuführen, wird insoweit keine Änderung der Geschäftsordnung beantragt. Das Büro der Landessynode wird aber gebeten, dies bei der nächsten Konstituierung denen nahezubringen, die die erste Tagung vorbereiten.
 3. Nach § 18 der GeschO kann eine (neue) Synodalgruppe gebildet werden, wenn sich "mindestens 15 Mitglieder der Landessynode zusammenschließen" wollen. Nachdem die Zahl der Mitglieder der Landessynode um ein Viertel vermindert worden ist, sollte auch diese Zahl herabgesetzt werden, und zwar nach Ansicht des Rechtsausschusses auf zehn Mitglieder der Landessynode.

4. Für die Arbeit der Landessynode sind ihre Fachausschüsse unentbehrlich. Die Geschäftsordnung muss deshalb die Bildung solcher Ausschüsse ermöglichen und ihre Arbeit regeln.

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages führt alle elf zu bildenden Ausschüsse namentlich auf; sie korrespondieren meist mit je einem Ministerium, für dessen Arbeit sie im Besonderen zuständig sind.

Für den Bereich der Landessynode der hannoverschen Landeskirche ist das grundlegend anders. Warum vier Ausschüsse benannt sind (Geschäftsausschuss, Gemeindevorstand, Rechtsausschuss und Finanzausschuss), ist inhaltlich nicht zu begründen. Ist der Diakonieausschuss weniger wichtig? Wenn aber in der Geschäftsordnung alle tatsächlich eingerichteten Ausschüsse aufzuzählen sind, ist bei notwendigen Veränderungen zu Beginn einer Legislaturperiode oder auch mittendrin immer eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich. Auch eine Änderung der inhaltlichen Zuständigkeiten von Ausschüssen müsste in der Geschäftsordnung nachvollzogen werden, wenn sie sich auf den Namen auswirkt, wie im Februar 2008 beim Gemeindevorstand geschah.

Der Rechtsausschuss meint, dass das vermieden werden kann.

In der Geschäftsordnung sollte dem Plenum volle Freiheit bei der Bildung und Benennung von Ausschüssen belassen werden. Nur für die beiden Ausschüsse, die bereits in der Geschäftsordnung benannte Aufgaben haben, wie der Geschäftsausschuss (§ 24) und der Finanzausschuss (§ 42), sollte die Bildung vorgeschrieben werden. Der neuen Landessynode wird vom (noch alten) Landessynodalausschuss und von den "Altsynodalen" dargestellt, welche Ausschüsse mit welchen Aufgaben es gegeben hat und welche Änderungswünsche ggf. vorliegen; das Plenum kann dann ohne eine Änderung der Geschäftsordnung beschließen, was für sachgerecht gehalten wird.

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Landessynode, nicht den Namen "Gemeindevorstandes" in § 24 der GeschO zu ändern, sondern ausschließlich den Geschäftsausschuss und den Finanzausschuss in der Aufzählung der Geschäftsordnung aufzuführen (s. Antrag Nr. III. 4).

5. Nachfolgend weitere kleinere oder redaktionelle Änderungen:
 - a) In § 24 Abs. 5 der GeschO ist die Verweisung falsch: Es muss auf § 78 Abs. 1 verwiesen werden. Der Rechtsausschuss hat den Absatz 5 neu formuliert (s. Antrag Nr. III. 4).
 - b) Nach § 30 der GeschO werden die Tagesordnungen von Ausschusssitzungen einer großen Zahl von kirchenleitenden Personen automatisch zugeschickt. Aus diesem

Empfängerkreis ist der Wunsch gekommen, die Papierflut einzudämmen. Der Rechtsausschuss schlägt vor, die Tagesordnung nur "auf Anforderung" zuzuschicken.

- c) In § 31 der GeschO ist geregelt, dass alle Mitglieder der Landessynode als Gäste an Ausschusssitzungen teilnehmen können (mit Ausnahme der Sitzungen des Landessynodalausschusses); wegen etwaiger Reisekosten ist allerdings die Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin nötig. Der Rechtsausschuss schlägt vor, die "Kann-Vorschrift" ein wenig freundlicher zu formulieren: "Reisekosten werden mit Zustimmung ... erstattet".
 - d) Das Verfahren nach § 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der GeschO ist in der Praxis dahin gehend abgeändert worden, dass die Zustimmung der Landessynode abgefragt worden ist, nicht der etwaige Widerspruch von bis zu fünf Mitgliedern der Landessynode. Das Verfahren hat sich bewährt, sodass die Sätze 2 und 3 gestrichen werden können.
 - e) Eine weitere Korrektur schlägt das Büro der Landessynode in § 43 Abs. 3 der GeschO vor. Der Rechtsausschuss schließt sich an und hat den Absatz neu formuliert (s. Antrag Nr. III. 8).
 - f) Bei Uranträgen (§ 48 der GeschO) hat der Wortführer bzw. die Wortführerin eine besondere Stellung (s. § 48 und § 32). Das Büro der Landessynode hat den Rechtsausschuss darüber informiert, dass den Beteiligten an einem Urantrag nicht immer klar war, dass der oder die Erstunterzeichnende als Wortführer bzw. Wortführerin gilt (§ 48 Abs. 1 Satz 2). Der Rechtsausschuss schlägt deshalb vor, dass in jedem Urantrag der Wortführer oder die Wortführerin namentlich bezeichnet werden muss, damit die Unterschreibenden sich hierüber Gedanken machen.
6. Der Rechtsausschuss hat sich wegen einiger Missverständnisse, die in der 23. Landessynode aufgetreten sind, die Vorschriften über den Gang des Gesetzgebungsverfahrens (§§ 35 bis 51 der GeschO) eingehend angesehen und festgestellt, dass die aufgetretenen Missverständnisse nicht ihre Ursache in Fehlern der Geschäftsordnung hatten.

Dieses Ergebnis haben der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Rechtsausschusses, die auch dem Präsidium angehören, mit dem gesamten Präsidium erörtert. Es ist Einigkeit erzielt worden, dass Änderungen der Geschäftsordnung nicht nötig sind, dass aber vom jeweiligen Sitzungsvorstand sehr genau darauf geachtet werden wird, dass die teils komplizierten Vorschriften der Geschäftsordnung für das Gesetzgebungsver-

fahren eingehalten werden. Das Plenum wird schon jetzt um Verständnis und Geduld gebeten, wenn dadurch eine Gesetzeslesung an dramatischer Spannung verliert.

7. Die §§ 81 bis 84 der GeschO schreiben vor, dass es Niederschriften von den Verhandlungen der Landessynode geben soll. Diese sind in den letzten Jahren nicht mehr gefertigt worden, weil die personellen Ressourcen fehlten. Es hat auch nichts genützt, dass bei der letzten Änderung der Geschäftsordnung im Jahr 2004 gerade hier Vereinfachungen beschlossen worden sind.

Während der oben erwähnten Sitzung des Präsidiums haben die anwesenden drei Mitglieder des Rechtsausschusses deutlich gemacht, dass für die 24. Landessynode die Niederschriften laufend hergestellt werden müssen und auch die Rückstände aufgeholt werden müssen. Die Protokolle haben eine wichtige Funktion auch für ein kirchliches Parlament. Der Rechtsausschuss geht davon aus, dass dies ein Thema bei den Haushaltsberatungen sein wird; denn zum Nulltarif ist es offenbar nicht zu schaffen.

III. Anträge

Der Rechtsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung vom 30. Mai 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (Kirchl. Amtsbl. 2005, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. *In § 3 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.*
2. *In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 15 geändert in 10.*
3. *In § 18 Abs. 2 werden die Worte "nach der Wahl des Präsidiums" gestrichen.*
4. *Die Absätze 1, 2 und 5 in § 24 werden wie folgt neu gefasst:
"(1) Die Landessynode bildet die für ihre Arbeit erforderlichen Ausschüsse, darunter einen Finanzausschuss und einen Geschäftsausschuss, dem Mitglieder von Gruppenvorständen angehören sollen.
(2) Es können zunächst Rumpfausschüsse gebildet werden.
(5) Der Geschäftsausschuss hat für die Besetzung der Ausschüsse Vorschläge zu machen und dabei § 78 Abs. 1 zu beachten."*
5. *In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "zur Kenntnis" ersetzt durch die Worte "auf Anforderung".*
6. *Der § 31 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Reisekosten werden mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin erstattet."*
7. *In § 43 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.*

8. *In § 43 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:
"(3) Der Präsident oder die Präsidentin kann Vorlagen, Uranträge oder Anträge unmittelbar einem kirchenleitenden Organ oder einem Ausschuss der Landessynode überweisen, wenn sie Beratungsgegenstände betreffen, die diesem Organ oder Ausschuss bereits überwiesen worden sind."*
9. *In § 48 Abs. 1 wird Satz 2 ersetzt durch folgenden neuen Satz:
"Der Wortführer oder die Wortführerin ist zu bezeichnen."*

Bungeroth
Vorsitzender